

Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan 68459/02 –Arbeitstitel: 2. Änderung ICE-Terminal Messe in Köln-Deutz–

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB (Offenlage) vom 17.01. bis einschließlich 18.02.2013 sind insgesamt zwölf Stellungnahmen eingegangen. Von den zwölf Stellungnahmen sind sieben von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Von den zwölf Stellungnahmen sind keine verfristet eingegangen und zwei ohne Unterschrift. Eine Anregung wurde mit dem Schreiben vom 6.6.2013 fortgeschrieben. Keine Stellungnahme ist ohne Adresse eingegangen.

Nachfolgend werden den Stellungnahmen laufende Nummern zugeordnet (1 bis 12), weil aus Datenschutzgründen keine personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name und Adresse) aufgeführt werden. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Die Belange aus den Stellungnahmen, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) werden ermittelt, dargestellt und anschließend bewertet. Die öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und bewertet. Die inhaltlich gleichen Stellungnahmen werden dargestellt und zusammengefasst.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
01	Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für das beschriebene Grundstück eine Luftbildauswertung hinsichtlich seiner Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen. Ihrem Antrag auf Luftbildauswertung lag kein ausreichend großer Auszug der Deutschen Grundkarte bzw. einer Liegenschaftskarte mit einer eindeutigen Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes bei. Für eine korrekte Bearbeitung ist es aber unerlässlich, dass ich einen Auszug aus der Deutschen Grundkarte bzw. der Liegenschaftskarte	Auf das in Bezug genommene Schreiben ist lediglich die Benachrichtigung der Offenlage. Die Beteiligung erfolgte bereits im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 BauGB. Hierzu liegen die Stellungnahmen vom 05.08.2009 (§ 4 Absatz 2 BauGB) und 06.08.2012 (§ 4 Absatz 2 BauGB) vor. Der Sachverhalt ist bekannt, siehe Hinweis zum Be-	ja

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>- in ausreichender großer Ausdehnung mit min. 2 lesbaren Straßennamen und</p> <p>- mit eindeutiger Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes erhalte.</p> <p>Reichen Sie daher zwingend einen solchen Ausschnitt der Deutschen Grundkarte bzw. einer Liegenschaftskarte nach. In der Karte kennzeichnen Sie das zu untersuchende Gebiet eindeutig mit einer Umrandung (s. Abbildung 2) oder als Flächenfüllung (s. Abbildung 3). Verzichten Sie auf unklare Gebietsabgrenzungen wie in Abbildung 1 dargestellt. Sofern möglich und sinnvoll sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks- oder Straßengrenzen bzw. topographischen Kartenelementen verlaufen.</p> <p>Auszüge aus der Deutschen Grundkarte oder der Liegenschaftskarte erhalten Sie bei Ihrem Katasteramt. Im Internet finden Sie unter http://www.geoserver.nrw.de oder http://www.tim-online.nrw.de einen alternativen Zugriff auf die Deutsche Grundkarte bzw. die Liegenschaftskarte, die ihrem Antrag als Bildschirmausdruck in Ergänzung mit der eingetragenen Flächenabgrenzung beigefügt werden kann.</p> <p>Für eine zeitnahe Bearbeitung des Antrages bitte ich Sie, die fehlende Karte postalisch, per Fax oder per E-Mail unter Angabe meines Aktenzeichens 22.5-3-5315000-26/131 nachzureichen.</p>	<p>bauungsplan: "Im Plangebiet ist mit Bombenblindgängern beziehungsweise Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 22.5-3-5315000-216/09) einzuschalten."</p>	
02	Das Plangebiet liegt innerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches hinter entsprechenden Hochwasser-	In den textlichen Festsetzungen findet sich bereits der Hinweis, dass das Plangebiet bis 11,90 m Kölner Pe-	nein

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>schutzanlagen, die ggf. auch versagen können. Ansonsten erkenne ich ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren keine Betroffenheit von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln.</p>	<p>gel (200-jährliches Hochwasser) gegen Hochwasser schützt. Schutz gegen höhere Hochwasser oder das Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen sind vom Bauherrn in eigener Verantwortung zu treffen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bauliche Schutzmaßnahmen sind vom Bauherrn in eigener Verantwortung zu treffen.</p>	
03	<p>Die Firma Ericsson Services GmbH betreibt derzeit keinen Richtfunk in der Nähe des ICE-Terminals. Unsererseits bestehen somit keine Einschränkungen zu Ihrem Vorhaben.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur hat im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB empfohlen, sich mit einigen Richtfunkbetreiber in Verbindung zu setzen. Die Richtfunkbetreiber wurden daher entsprechend über die Offenlage des Bebauungsplanes unterrichtet.</p>	nein
04	<p>Aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68459/02. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter o.g. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	-/-	nein
05	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb</p>	<p>Die Bundesnetzagentur hat im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB empfohlen, sich mit einigen Richtfunkbetreiber in Verbindung zu setzen. Die Richtfunkbetreiber wurden daher entsprechend über die Offenlage des Bebauungsplanes unterrichtet.</p>	nein

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu ande-		

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>ren Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.- In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist		

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>(Anlage 2). Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Bitte beachten Sie, dass aufgrund einer längerfristigen Softwareumstellung die Ihnen übermittelten Daten ggf. nicht tagessaktuell sind.- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der		

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen. Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung. Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.</p>		

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
06	Ihr Bebauungsplan wird von einem Richtfunklink der E-Plus GmbH & Co. KG tangiert. Allerdings liegt der Rand der Fresnelzone weit über der ihrer größten angegebenen Gebäudehöhe von 106m ü NHN. Somit haben wir keine Einwände gegen ihre Planungen. Zu Ihrer Information haben wir Ihnen ein Höhenprofil und eine Skizze mit an diese Email angehängt.	Die Bundesnetzagentur hat im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB empfohlen, sich mit einigen Richtfunkbetreiber in Verbindung zu setzen. Die Richtfunkbetreiber wurden daher entsprechend über die Offenlage des Bebauungsplanes unterrichtet.	nein
07	Zu den vorgenannten Bauleitplänen werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Den von mir im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen wurde weitgehend entsprochen.	-/-	nein
08	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.01.2013 bezüglich einer eventuellen Beeinträchtigung unserer Richtfunkanlagen bzw. - strecken in o.g. Gebiet(en). Wir betreiben beziehungsweise planen, zum jetzigen Zeitpunkt, keine Stationen in der Nähe Ihres oben genannten Bauvorhabens. Diese Stellungnahme beruht auf der von Ihnen zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Somit bestehen von unserer Seite aus keine Einwände gegen das von Ihnen geplante Vorhaben bezüglich der funktechnischen Beeinträchtigung unserer Richtfunkstrecken. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Bundesnetzagentur hat im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB empfohlen, sich mit einigen Richtfunkbetreiber in Verbindung zu setzen. Die Richtfunkbetreiber wurden daher entsprechend über die Offenlage des Bebauungsplanes unterrichtet.	nein
09	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB haben wir am 22.08.2012 Anregungen vorgebracht; diese sind unterschiedlich aufgegriffen worden:	Zur Linksabbiegespur von der Deutz-Mülheimer Straße in die Barmer Straße für den von Süden kommenden LKW-Verkehr (Messelogistikverkehr):	nein

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>Die IHK Köln befürwortet sehr die Errichtung eines Kongress-Zentrums; dass andere Standorte im Messegelände diskutiert werden, findet unsere Zustimmung. Wir begrüßen, dass eine Verständigung über die Taxistellplätze mit der Koelnmesse GmbH stattgefunden hat. Die Verteilung der Verkaufsflächen auf mehrere Orte und die zeichnerische Begrenzung der Geschossflächenzahl garantieren, dass keine Großfläche möglich ist und keine Agglomeration entsteht, die schädliche Auswirkungen auf das Nahversorgungszentrum haben könnte.</p> <p>Wir bedauern die Ablehnung der Linksabbiegerspur von der Deutz-Mülheimer in die Barmer Straße.</p> <p>Ohne Resonanz ist leider, unsere Anregung der der Dimensionierung des Wendekreises geblieben.</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.08.2012:</u> Der Bebauungsplan stellt im S01 Fläche für die Messelogistik und den Eingangsbereich dar. Im GE werden 135.000 m2 Geschossfläche für Büronutzung und Dienstleistungen geplant. Im GE* können sogar ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII zugelassen werden. Angaben zur Größe und Nutzungsoptionen für die Flächen unterhalb des Messebalkons fehlen.</p> <p>Wie in unserer Stellungnahme vom 3. September 2009 möchten wir das Thema Kongress-Zentrum aufgreifen. Für die IHK ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass in unmittelbarer Messenähe ein solches realisiert wird. Sollten sich die Diskussion um einen nahe gelegenen</p>	<p>Im Zuge der Deutz-Mülheimer Straße ist die Durchfahrthöhe im Bereich der vorhandenen Brückenbauwerke auf 3,10 m beschränkt und daher nicht für den LKW-Verkehr geeignet. Bedingt durch die Stadtbahn auf der Deutz-Mülheimer Straße müsste die Linksabbiegespur auf der heutigen linken Geradeausspur angeordnet werden. Wegen der hohen Auslastung der Geradeausspuren zu den Spitzenstunden und Messezeiten müsste dieser Verkehr auf einer Spur abgewickelt werden. Die vorhandenen mehrstreifigen Zuflüsse aus dem Knoten Opladener Straße / Deutz-Mülheimer Straße lassen bereits heute keine Reduzierung von Spuren zu. Für das Verkehrsaufkommen sind zwei Geradeausspuren zwingend notwendig. Nur so ist eine leistungsfähige Signalregelung zu gewährleisten. Die Einrichtung eines Linksabbiegers ist deshalb nicht möglich.</p> <p>Zum Sachverhalt: Taxivorfahrt und –vorbehaltsfläche:</p> <p>Die Barmer Straße ist einschließlich der Taxi- und LKW-Spur eine öffentliche Erschließungsanlage. Die endgültige Vermessung, Planung und Herstellung wird Gegenstand des Erschließungs- und Ausbauvertrages. Insofern reichen die nachrichtlichen Darstellungen im Bebauungsplan. Teileinrichtungen sind grundsätzlich im Bebauungsplan nicht festzusetzen, um flexibler bei der Ausbauplanung zu sein.</p> <p>Die weitere Gestaltung regelt die Entwurfs- und Aus-</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>Standort verdichten, brauchen wir nicht weiter auf die planerische Feststellung dieser Nutzungsoption im oben genannten Bebauungsplan fordern.</p> <p>Des Weiteren bestehen wir darauf, dass eine Taxivorfahrt und -vorbehaltsfläche vor dem Eingang der Messe nicht nur im Begründungstext erwähnt wird, sondern auch zeichnerisch im Bebauungsplan dargestellt wird. Diese "Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung" kann deckungsgleich mit der Lkw-Spur sein, da eine Nutzung nicht zeitgleich ist.</p> <p>Auch möchten wir erneut darauf hinweisen, dass die Dimensionierung des Wendekreises für große LKWs mit einem Radius von 16 Metern zu knapp bemessen ist. Die Zufahrt zur Haupterschließung (Einmündung Barmer Straße) ist nach unserer Auffassung nicht leistungsfähig genug. Vor allem ist eine Linksabbiegespur von der Deutz-Mülheimer Straße unerlässlich. Aus Süden kommende LKWs müssen sonst den Linksabbieger vor dem CC Ost verwenden oder über den Messekreisel die Fahrtrichtung umkehren. Beide Punkt werden als sehr belastet eingeschätzt.</p> <p>Bei der Ausweisung von Einzelhandelsflächen sollte sich an die Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes gehalten werden, ohne jedoch einen reinen Bestands- und Konkurrenzschutz zu fördern. In sofern werden die Ausnahmeregelungen für Einzelhandelsnutzung begrüßt. Die zeichnerische Darstellung der Flächen auf denen ausnahmsweise Einzelhandel zugelassen ist, ist im Falle der östlichen Fläche an der Ecke Lenneper</p>	<p>bauplanung. In diesem Zusammenhang können erforderlichenfalls Flächen zur Nutzung für den Taxi-Verkehr festgelegt werden.</p> <p>Zum Sachverhalt „Wendekreis“:</p> <p>Die Wendemöglichkeit ist mit einem Radius von 16 m ausreichend dimensioniert, um auch im Falle der Errichtung von baulichen Gehwegbereichen durch Lkws problemlos befahren zu werden.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>Straße/Deutz-Mülheimer Straße nicht eindeutig. Hier ist großflächiger Einzelhandel mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche theoretisch möglich. Eine Auswirkung diesbezüglich auf das Stadtteilzentrum/Nahversorgungsbereich "Deutzer Freiheit" sollte geprüft und berücksichtigt werden. Die Ergänzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes mit einer Sonderregelung für den "Standort MesseCityKöln" sollte zeitnah passieren. Es bietet sich an, dies zusammen mit der erforderlichen Aktualisierung und Weiterentwicklung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes durchzuführen. Die Festsetzungen zur Gestaltung und Größe von Werbeanlagen findet unsere Zustimmung. Wir bitten unsere Anregungen zu berücksichtigen.</p>		
10	<p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken bezüglich der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68459/02. Dem Punkt 6.4.1.3 können wir jedoch so nicht zustimmen, da durch den geplanten Neubau von 2 zusätzlichen Gleisen mit einem Mittelbahnsteig im Entwicklungsbereich der Weichen der Baumbestand reduziert werden muss. Genauere Aussagen, in welchem Umfang der Baumbestand reduziert werden muss, können jedoch derzeit noch nicht getroffen werden. Bei evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Bebauungsplan sichert die vorhandenen Bäume an der Lenneper Straße wegen der stadtbildprägenden Wirkung. Für den Bau der Gleisanlagen muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Im Zuge der Planfeststellungsverfahren ist der Umgang mit den Bäumen zu bewerten.</p>	nein
11	<p>Im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes sehen wir uns leider gezwungen, Einwendungen zu erheben, da unsere Belange bislang nur zum Teil berücksichtigt wor-</p>		

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	den sind. In der gebotenen Kürze möchten wir folgende Aspekte ansprechen:		
11	<p><u>1. Zuwegung Messebalkon</u> Zur Sicherstellung der Besucherlenkung und der Entfluchtung des Einganges Süd müssen auf dem Messebalkon mindestens 19 m Breite in der Verbindung Eingang Süd Richtung KVB-Tunnel während Messezeiten zur Verfügung stehen. Dieser Bereich des Messebalkons ist während der Messeveranstaltung freizuhalten von Hindernissen, Gastrobestuhlungen oder baulichen Einrichtungen (z.B. Wasserspiele). Zusätzliche Breiten aufgrund erforderlicher Entfluchtungen von Besuchern einer Restaurantbestuhlung oder Entfluchtungen aus Gebäuden müssten in Abhängigkeit der sonstigen nicht-Messe-Nutzung im Areal Messecity ggf. additiv berücksichtigt werden. Des Weiteren ist die aktuell geplante Bodenöffnung im Messebalkon direkt vor dem Eingang Süd zu schließen, damit die Besucherführung zum Eingang Süd und die Entfluchtung auch bei Großmessen nicht beeinträchtigt wird. Wir halten die Sicherstellung ausreichender Zuwegungen und Entfluchtungsmöglichkeiten in Anbetracht des Umstandes, dass bei großen Messeveranstaltungen ganz erhebliche Besucherzahlen zu verzeichnen sind, für besonders wichtig, da wir verständlicherweise nie solche Ereignisse erleben möchten wie etwa bei der love-parade in Duisburg. Auch hier war die Entfluchtung unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Zuwegung</p>	<p>Die Gamescom hat im Jahr 2012 lt. Veranstalter rd. 275.000 Besucher angezogen, d.h. an den 4 Besuchertagen rd. 68.500 je Tag. Die meist jugendlichen Besucher reisen mit dem öffentlichen Verkehr an, d.h. sie strömen in den Stoßzeiten entsprechend massiert aus bzw. in den DB-/KVB-Tunnel an der Lenneper Straße.</p> <p>Auf dem Messebalkon wird daher eine angemessene Wegbreite für ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit sowohl als Dienstbarkeit im Grundbuch als auch als im Baulastenverzeichnis eingetragen. Die Eintragung der Dienstbarkeit wird im Rahmen des notariellen Kaufvertrages geregelt. Der Antrag auf Eintragung der Baulast kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, aber auf jeden Fall vor Beurkundung des Kaufvertrages gestellt werden, da eine notwendige Zustimmung des Bauaufsichtsamtes zur Baulastenbestellung die Rechtskraft des Bebauungsplanes regelmäßig voraussetzt. Die Stadt ist derzeit Eigentümer dieser Flächen, daher werden im Kaufvertrag die zur Zustimmung der Baulasten erforderlichen Regelungen getroffen.</p> <p>Als unmittelbarer Anlieger profitiert insoweit auch die Koelnmesse durch die Sicherung dieser Erschließungsmöglichkeit von dieser Regelung.</p>	ja

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>nicht ausreichend dimensioniert. Es sind insoweit entsprechende Änderungen der Festsetzungen erforderlich, da wir uns nicht darauf verlassen können und möchten, dass hier jeweils im Einzelfall für die betreffenden Großveranstaltungen geeignete Regelungen gefunden werden müssen. Das gilt vor allem bei Sonderveranstaltungen wie der gamescom aber auch andere Großveranstaltungen wie die anuga.</p>	<p>Der aufgeführte Sachverhalt zur Anordnung der Bestuhlung der Außengastronomie auf dem Messebalkon sowie der baulichen Einrichtungen (z.B. Wasserspiele) entzieht sich einer Regelung im Bebauungsplan.</p> <p>Die Form der Brücke ist im Bebauungsplan lediglich nachrichtlich vermerkt. Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren ist die Lage der Brückenöffnungen in Verbindung mit der Entfluchtung zu verifizieren und zu prüfen. Die nachrichtliche Darstellung der Bodenöffnung in der Brücke ist daher nicht notwendig (siehe Änderung 9 in der Anlage 8).</p>	
11	<p><u>2. Taxistellplätze und Shuttle-Bus-Plätze</u> Die Anzahl der Stellplätze für Taxi und Busse ist bis dato nicht im B-Plan fixiert. Wir haben bislang mündlich gefordert: 2 Standplätze für Gelenkshuttlebusse im direkten östlichen Bereich des Ausgangs KVB-Tunnel und 30 Taxistellplätze in der Nähe des Eingangs Süd. Die Shuttlebusse wurden bislang nur mündlich zugesagt, Taxistellplätze in der genannten Anzahl nicht. Die Verkehrsplanung für das Gelände liegt noch nicht vor, weshalb bei beiden Punkten aktuell Unsicherheit besteht.</p>	<p>Die Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen wird Gegenstand des Erschließungs- und Ausbauvertrages. Insofern reichen die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche sowie die nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan. Teileinrichtungen sind grundsätzlich im Bebauungsplan nicht festzusetzen, um flexibler bei der Ausbauplanung zu sein.</p> <p>Die weitere Gestaltung regelt die Entwurfs- und Ausbauplanung. In diesem Zusammenhang können erforderlichenfalls Flächen zur Nutzung für den Taxi- und Bus-Verkehr festgelegt werden.</p> <p>Weitere, temporäre Nutzungen sind ggf. zum Gegenstand einer schriftlichen Sondervereinbarung mit der Stadt (Gestattung bzw. Sondernutzungserlaubnis) zu treffen.</p>	nein

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
11	<p><u>3. Gamescom</u> Die Erschließung des Geländes bei Größtveranstaltungen (gamescom) muss über das Messe-City Gelände gewährleistet sein. Eine Besucherführung auf die Logistikzone der Halle 11 unter gleichzeitiger Sperrung der Erschließungsstraßen (ehem. Barmer- und Lenneperstr) muss insbesondere über die östliche Verbindungsstraße ermöglicht werden. MCK stellt sich derzeit eine Aufteilung von Besucherströmen direkt vor dem Südeingang mit (temporären) Treppenabgängen auf die Logistikzone vor. Dies ist aus unserer Sicht insbesondere sicherheitstechnisch (siehe Punkt 1) aber auch operativ im Sinne einer klaren Besucherführung nicht darstellbar.</p>	<p>Ebenfalls wird in den Stichstraßen ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit in gleicher Weise, d.h. sowohl als Dienstbarkeit im Grundbuch als auch als Baulast im Baulastenverzeichnis eingetragen wird.</p> <p>Die Sperrungen der öffentlichen Straßen (Barmer Straße oder Lenneper Straße) sind grundsätzlich nicht vorzusehen. Die Abwicklung der Besucherströme muss über die vorhandenen Zugänge erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, kann unter vorher festgelegten Voraussetzungen eine Einzelfallgenehmigung beantragt werden. Dabei sind die Einschränkungen nur temporär hinnehmbar.</p> <p>An den Absperrungen muss ein Passieren von Einsatzfahrzeugen zu jeder Zeit möglich sein. Das betrifft sowohl die südliche Zufahrt (Lenneper Straße) über diese der Ausgang der KVB Bahn (Tunnel) zu erreichen, als auch die nördliche Zufahrt (Barmer Straße) in Verbindung mit der Stichstraße 1, die der Feuerwehr als 2. Zufahrt zum Bahnhof Köln-Deutz zur Verfügung stehen muss.</p> <p>Es sollte auch geprüft werden, ob es möglich ist, die von Süden kommenden Fußgängerströme folgenderweise zu führen: Die aus Richtung Deutzer Bahnhof (ICE) hoch kommenden Fußgänger sollen unmittelbar westlich Richtung Kreisverkehr auf die Logistikfläche der Messe geführt werden. Bei der Überlastung des Südeingangs des Messebalkons sollen die Fußgänger</p>	ja

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		dann auch auf die Logistikfläche der Messe geleitet werden.	
11	<p><u>4. Wegführungskennzeichnungen und Besucherlenkung zur gamescom</u> Veranstaltungsbezogen muss die Einrichtung von Wegführungsbeschilderungen und Besucherlenkungseinrichtungen (personelle Posten bis hin zu stationären größeren Bannern und Lautsprecherdurchsagen im Rahmen der gamescom) vor und ggf. auf dem Messebalkon oder in den Erschließungs- und Verbindungsstraßen möglich sein, um die Besucherführung von Messebesuchern zu gewährleisten. So wie wir die B-Plan-Begründung aktuell verstehen, sind derartige Einrichtungen derzeit nicht möglich.</p>	<p>Der aufgeführte Sachverhalt ist nicht planungsrelevant. Ein Aufstellen von Hinweisschildern für Messebesucher entzieht sich der Regelung im Bebauungsplan.</p> <p>Die Stadt sieht die Notwendigkeit der Besucherführung. Diese sollte zunächst der einheitlichen Linie der Hinweisbeschilderung der Stadt Köln im öffentlichen Straßenraum entsprechen. Ergänzende Maßnahmen sind im Einzelfall bzw. temporär denkbar. Sie müssen allerdings den hohen Ansprüchen an die gestalterische Qualität der MesseCity genügen und sollten einvernehmlich mit der MCK abgestimmt sein. Im öffentlichen Straßenraum bedürfen solche Einrichtungen der Genehmigung durch die Stadt Köln.</p>	nein
11	<p><u>5. Toranlagen in der Mauer südlich der Lkw-Spur zur Messe</u> Zur Erschließung des Messegeländes im Bereich des Einganges Süd von der Erschließungsstraße aus, sind in der Mauer ausreichend große Toranlagen oder Öffnungen westlich und östlich vom Messebalkon/Eingang Süd vorzusehen. Die genaue Lage sowie die Ausmaße sind mit der Koelnmesse abzustimmen.</p>	<p>Der aufgeführte Sachverhalt ist nicht planungsrelevant. Es handelt sich um die Mauer und/oder Hecke im öffentlichen Straßenraum und dem Gelände der Kölnmesse. Die Herstellung ist im Erschließungs- und Ausbauplan zu regeln.</p>	nein
11	<p><u>6. Wendemöglichkeit Schwerlastverkehr</u> Es ist für den Schwerlastverkehr eine ausreichend große Wendemöglichkeit am Ende der Haupteinschließung</p>	<p>Die Wendemöglichkeit ist mit einem Radius von 16 m ausreichend dimensioniert, um auch im Falle der Errichtung von baulichen Gehwegbereichen durch Lkws</p>	nein

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>vorzusehen. In Anlage 2 zur 2. Änderung "ICE-Terminal Messe" ist unter Punkt 23 Erschließung Individualverkehr im 2 Absatz ausgeführt, dass eine Wendemöglichkeit mit 32 m Durchmesser möglich ist und das zuständige Fachamt dies als ausreichend dimensioniert ansieht. .Aus unserer Sicht ist dies keine Festsetzung und sollte präzisiert werden, da mit erhöhtem falsch fahrenden Lkw-Verkehr gerechnet werden muss, dem eine Wendemöglichkeit zugestanden werden muss.</p>	<p>problemlos befahren zu werden.</p>	
11	<p><u>7. Erbbaurechtsvertrag</u> In der notariellen Urkunde UR.Nr. 2612/2008 S des Notars Dr. Schmitz vom 29.12.2008 hat die Koelnmesse mit der Stadt Köln Regelungen bezüglich der Aufhebung des Erbbaurechts getroffen, wonach die Stadt Köln u.a. darauf hinwirkt, dass die Interessen der Koelnmesse insbesondere bezüglich der Anbindung des Messeeingangs Süd und dessen Erreichbarkeit vom Bahnhof Köln MesseDeutz beachtet werden. Wir bitten dringend darum, auch diesen zivilrechtlich übernommenen Verpflichtungen im Rahmen des Bebauungsplans Rechnung zu tragen. Wir bitten höflich darum, unsere vorstehend skizzierten Belange im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung zu beachten und ggf. entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vorzusehen.</p>	<p>Zutreffend ist, dass gemäß Ziffer III.2 der notariellen Urkunde über die Aufhebung des Erbbaurechtes vom 29.12.2008 die Stadt Köln im Planungsverfahren darauf hinwirken soll, dass die Interessen der KoelnMesse GmbH hinsichtlich der Anbindung des Messeeinganges Süd und dessen Erreichbarkeit vom Bahnhof Köln Messe/Deutz beachtet werden. Dies wird durch die vg. Grunddienstbarkeiten und Baulasten gewährleistet. Eine weitere Festsetzung neben der Ausweisung von Geh- bzw. Fahrrechten im Bebauungsplan ist nicht notwendig.</p> <p>Die Eintragung der Dienstbarkeit wird im Rahmen des notariellen Kaufvertrages geregelt. Der Antrag auf Eintragung der Baulast kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes gestellt werden, da eine notwendige Zustimmung von Bauaufsichtsamt zur Baulastenbestellung die Rechtskraft des Bebauungsplanes regelmäßig voraussetzt. Im Kaufvertrag wird eine Regelung getroffen, die den Investor zur Zustimmung der entsprechenden Baulast verpflichtet.</p>	ja

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
12	<p><u>1.</u> Im Zuge der vertieften Bearbeitung des Quartiers haben sich hinsichtlich des westlichen Hochpunktes (West 1) neue Erkenntnisse ergeben. Die Überprüfung des Baukörpers zeigt, dass die Gebäudetiefe in den eingetragenen Baugrenzen nicht ausreicht, um eine innere Erschließung sach- und funktionalgerecht im Grundriss abzubilden und somit folglich zu flächenunwirtschaftlichen Lösungen führen würde. Um die Funktionalität des Baukörpers und damit eine nachhaltige Vermietung des Gebäudes zu gewährleisten, ist es aus unserer Sicht notwendig, eine Veränderung des B-Plans an dieser Stelle vorzunehmen. Als Vorschlag verweisen wir auf die beiliegende Zeichnung des Architekturbüros ASTOC, die eine Verschiebung der nördlichen Baugrenze um 1,68 m bei Einhaltung der Abstandsflächen zeigt.</p> <p><u>Fortschreibung der Anregung vom 06.06.2013:</u> Der Vorschlag um Verschiebung des Baukörpers nach Norden um 1,68 m nehmen wir hiermit zurück. Der Verlauf der nördlichen Baugrenze kann gemäß der Planzeichnung zur Offenlage verbleiben.</p> <p>Im Gegenzug bitten wir jedoch um Verschiebung der südlichen Baugrenzen des Baukörpers West 1, so dass eine Überschneidung der Abstandsflächen mit dem nördlichen Nachbargrundstück vermieden werden kann und weiterhin eine sach- und funktionsgerechte innere Erschließung durch die gewünschte Gebäudegeometrie</p>	<p>Die Änderung wird nach der Fortschreibung der Anregung vom 06.06.2013 als geringfügig bewertet und in den Bebauungsplan übernommen. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. (siehe hierzu Änderung 4 und 5 in Anlage 8).</p>	ja

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>sichergestellt bleibt. Die konkrete Lage der Baugrenze entnehmen Sie freundlicherweise der beiliegenden Planzeichnung.</p>		
12	<p>2. Das Baufeld West 1 weist im B-Plan parallele Gebäudekanten für den Hochpunkt aus. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Entwurfsidee und weicht vom Ergebnis der europäischen Ausschreibung ab. Der trapezförmige Grundriss stellt ein prägendes Gestaltungselement der MesseCity dar, welches sich bei den anderen Hochpunkten wiederholt. Die daraus entwickelten Gebäudekubaturen markieren die Eckpunkte des Quartiers und machen diese auch aus der Ferne erkennbar. Sie tragen somit zur Identität des Quartiers bei. Mit der im B-Plan eingetragenen Festsetzung ist die trapezförmige Ausbildung des Hochhausgrundrisses auch im Hinblick auf Punkt 1 dieses Schreibens nicht möglich. Auch hier möchten wir auf die Architektenzeichnung verweisen, in der die ursprüngliche Gebäudeausformung eingetragen ist.</p> <p><u>Fortschreibung der Anregung vom 06.06.2013:</u> Inhaltlich verweisen wir auf unserer Schreiben vom 18.02.2013, - verweisen jedoch auf die diesem Schreiben beigefügte Planzeichnung (siehe auch Punkt 1).</p>	<p>Auch diese Gebäudekubatur zum Baukörper „West 1“ wurde ebenfalls aus der zuvor genannten Mail unter Ziffer 12.1 übernommen. Die Änderung kann ohne weitere Verfahrensschritte übernommen werden. (siehe hierzu Änderung 2 in Anlage 8)</p>	ja

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
12	<p><u>3.</u> Die Brücke zwischen Messebalkon und Messeeingang Süd ist im B-Plan nur vorgemerkt und nicht in Form eines Baufensters definiert, - außerdem bezieht sich die Baugrenze im Bereich des Messebalkons lt. Planzeichnung auf das Untergeschoss. Unseres Erachtens müsste die Eintragung hier ergänzt, bzw. geändert werden, um die gewünschte Bebauung zu ermöglichen bzw. planungsrechtlich abzusichern.</p>	<p>Es besteht aufgrund der Anregung in der Offenlage keine Veranlassung, Änderungen an dem Bebauungsplan vorzunehmen, da dieses Themenfeld im Anschluss an die Aufstellung des Bebauungsplanes in nachfolgenden Genehmigungsverfahren oder im Rahmen des Kaufvertrages behandelt und einer Lösung zugeführt werden können.</p> <p>Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Münster, wonach die Gemeinde von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2012 - 4 CN 3/11 -, OVG Münster, Urteil vom 04.10.2012 - 2 C 305/10).</p> <p>Das Brückenbauwerk zur Anbindung der Messeeinganges Süd an den Messebalkon stellt den Ersatz für die derzeit auf die Barmer Straße führende private Treppenanlage der Messe dar. Bei diesem Brückenbauwerk kann es sich mangels Einbindung in das öffentliche Verkehrsnetz nicht um eine öffentliche An-</p>	ja, teilweise

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		<p>lage, sondern nur um eine private Anlage handeln. Eine Widmung der Anlage kommt deshalb nicht in Betracht, Regelungen zum Abriss und Baubau dieser privaten Bauwerke sind vorrangig zwischen den Beteiligten zu treffen. Städtische Regelungserfordernisse für diese Anlage sind im Kaufvertrag zu berücksichtigen.</p> <p>Die Brücke überspannt die Barmer Straße. Die Gestattung, die öffentliche Straße zu überbauen, ist in einem Gestattungsvertrag zu regeln. Der Vertrag muss bis zur Baugenehmigung vorliegen.</p> <p>Bezüglich der Baugrenzen unterhalb des Messebalkons wird die Ausweisung ergänzt (Änderung 3 in Anlage 8).</p>	
12	<p><u>4.</u> Die konische Form des 10-geschossigen Baukörpers in Ost 1 ist Bestandteil des städtebaulichen Konzepts. Ein orthogonaler Kopf, wie im B-Plan durch die Baugrenze definiert, ist aus gestalterischen und konstruktiven Gründen nicht wünschenswert (siehe Punkt 1). Um außerdem eine Flexibilität in der Gebäudetiefe (bis 13,00 m) zu erhalten und den Baukörper an dieser Stelle zu gliedern, sollte das Baufenster für den Hochpunkt bis auf diese Flucht vergrößert werden.</p>	<p>Die Änderung wird als geringfügig bewertet und in den Bebauungsplan übernommen. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. (siehe hierzu Änderung 4 und 5 in Anlage 8).</p>	ja

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
12	<p><u>5.</u> Fortschreibung der Anregung vom 06.06.2013</p> <p>Dieses Schreiben zum Anlass nehmend, möchten wir auch um Übernahme der zwischenzeitlich mit der Verwaltung in verschiedenen Gesprächen abgestimmten Formulierung zu den Technikaufbauten, welche die gewünschte Ausbildung dieser Bereiche konkretisiert, bitten.</p> <p>[. ..]</p> <p>Dachaufbauten für technische Einrichtungen wie Aufzüge oder Be- und Entlüftungsanlagen sowie Antennen und Satellitenanlagen sind im obersten Geschoss zu integrieren.</p> <p>Eine Einhausung auf der obersten Geschossdecke ist ebenfalls zulässig, sofern sich diese über die gesamte Gebäudetiefe erstreckt und somit deren Abdeckung an die seitlichen Gebäudefassaden herangeführt ist. Die horizontale Abdeckung der Einhausung muss sich innerhalb der festgesetzten maximalen Höhen bewegen und sich unterhalb oder auf gleicher Höhe mit der geplanten Attikahöhe (Hauptgesimshöhe) befinden. Die Abdeckung der Einhausung kann nach oben hin offen sein, wenn die dortige Oberfläche mit einem einheitlichen, ebenen Sichtschutz (Gitterrost, Pergola, Lochblech o.ä.) versehen ist. Die Festsetzung 1.9.1 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>[. ..]</p>	<p>Die Änderung wird nach der Fortschreibung der Anregung vom 06.06.2013 als geringfügig bewertet und in den Bebauungsplan übernommen. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. (siehe hierzu Änderung 7 in Anlage 8).</p>	<p>ja</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>Anlage zum Anregung vom 18.02.2013</p> <p>PUNKT 1/ PUNKT 2 Der Hochpunkt West 1 wurde im städtebaulichen Gesamtzusammenhang optimiert und die äußere Kubatur angepasst. Hierdurch entsteht der Bedarf, die nördliche Baugrenze um 1,68m nach Norden zu verschieben und die südliche dem geplanten Baukörper anzupassen. Die Abstandsflächen sind im Plan nachgewiesen.</p> <p>PUNKT 3 / PUNKT 4 Die Brücke zwischen Messebalkon und Messeeingang Süd ist im B-Plan nur vorgemerkt und nicht in Form eines Baufensters definiert und die Baugrenze im Bereich des Messebalkons bezieht sich lt. Planzeichnung auf das Untergeschoss. Ist es richtig, dass Brücke und Messebalkon selbst weder durch Baugrenze od. Baulinie baurechtlich definiert werden?</p> <p>PUNKT 5 Die konische Form des 10-geschossigen Baukörpers in Ost 1 ist Bestandteil des städtebaulichen Konzepts. Ein orthogonaler Kopf, wie im B-Plan durch die Baugrenze definiert, ist aus gestalterischen und konstruktiven Gründen nicht wünschenswert.</p>	<p>Siehe unter 12.1</p> <p>Siehe unter 12.2</p> <p>Siehe unter 12.3</p> <p>Siehe unter 12.4</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	PUNKT 6 Um eine Flexibilität in der Gebäudetiefe (bis 13,0 m) zu erhalten, sollte das Baufenster für den Hochpunkt bis auf diese Flucht vergrößert werden.		